



Turngemeinde Veitshöchheim 1877 e. V.

Satzung

(beschlossen in der Delegiertenversammlung am 13. Juli 2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Veitshöchheim 1877 e.V.“ (TGV). Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und seiner Fachverbände.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen LandesSportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation eines regelmäßigen und geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen etc.,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - Heranführen von Jugendlichen und Erwachsenen an den Breiten- und Leistungssport.
3. Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein zum Zwecke des Sports gehörenden Geräte und Immobilien. Dieses Ziel kann auch durch das Erbringen von Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern verwirklicht werden, wenn dies dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entspricht und im Vereinsrat ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
5. Der Verein versucht, „Sport für alle“ anzubieten. Wettkampf-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport haben einen gleich hohen Stellenwert. Ein besonderes Augenmerk gilt der Vereinsjugend und den Senioren.
6. Der Verein tritt für umweltbewussten Sport in umweltgerechten Sportanlagen ein.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
10. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr Das

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.
2. Aktive und passive Mitgliedschaft:
Aktive Mitgliedschaft wird mit der Zahlung eines Abteilungsbeitrages (§ 6 Abs. 3) erworben, passive Mitgliedschaft mit Zahlung des Grundbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft wird vorläufig erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug des Mitgliedsbeitrags (Grund- und Abteilungsbeitrag) und einer evtl. Aufnahmegebühr. Im Aufnahmejahr wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig quartalsweise berechnet.
Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich widerspricht. Bei einem Widerspruch steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
 - durch Austritt;
Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist bis spätestens 15. November des Kalenderjahres schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail) zu erklären und wird erst wirksam, wenn der Empfang der Kündigungserklärung durch die Vereinsführung bestätigt wurde. Voraussetzung für diese Bestätigung sind die genauen Angaben über Name und Anschrift im Kündigungsschreiben; - durch Ausschluss (§ 7).
6. Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen.
7. Rechte der Mitglieder
Alle Mitglieder haben das Recht,
 - im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen;
 - an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus. Danach ist das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen;
 - zur Delegiertenversammlung (§ 10) Anträge und Wahlvorschläge einzureichen und an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen;
 - als passive Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 alle 2 Jahre in einer vom Vorstand einzuberufenden Versammlung ihre Delegierten gem. § 10 Abs. 2. und 3. zu wählen;
 - ab Vollendung des 16. Lebensjahres für die Wahl der Delegierten und der weiteren Abteilungsfunktionen zu kandidieren. Bei Volljährigkeit gilt dies für alle Ämter;
 - Entstehen einem Mitglied im Rahmen übertragener Aufgaben Aufwendungen für den Verein, besteht grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen erforderlichen Auslagen.
8. Mitgliederpflichten
Die Mitgliedschaft verpflichtet,
 - zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrag und Abteilungsbeiträge) und der von der Delegiertenversammlung genehmigten Sonderbeiträge;
 - die Voraussetzung für einen ermäßigten Beitrag während der Ausbildung nachzuweisen (Mitglieder zwischen dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), und zwar bei Neueintritt und jährlich im IV. Quartal durch Vorlage einer Bescheinigung über einen Schulbesuch, eine Immatrikulationsbescheinigung, etc. Bei Nichtvorlage wird im nachfolgenden Kalenderjahr der Erwachsenenbeitrag berechnet;
 - die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht;
 - jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen;
 - bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
9. Ehrungen:
 - Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vereinsrat. Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit.
 - Richtlinien für die Ehrungen von Mitgliedern, die sich in sportlicher oder sonstiger Hinsicht um den Verein verdient gemacht haben, sind in der Ehrenordnung des Vereins festgelegt.

§ 6 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
2. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
3. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft in der Turngemeinde Veitshöchheim 1877 e.V. voraus. Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Der Beitritt in eine weitere Abteilung verpflichtet zur Zahlung des Abteilungsbeitrags ab dem Eintrittsquartal. Bereits in anderen Abteilungen bezahlte Abteilungsbeiträge werden dabei nicht angerechnet.
Die Anmeldung zur Abteilung hat schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail) zu erfolgen.
4. Die Abmeldung aus der Abteilung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und ist bis spätestens 15. November des Kalenderjahres schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail) zu erklären.
5. Die Mitwirkung der Abteilungsmitglieder an den Entscheidungen der Abteilung ist in § 13 „Abteilungsversammlung“ geregelt. Die Beteiligung an der Wahl der Abteilungsleitung ist in § 14 geregelt.

§ 7 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise ~~sieh~~ grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
2. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wird ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) vor Beschlussfassung gegeben.
3. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vereinsrat eingelegt werden, wobei der Eingang des Widerspruches bei der Geschäftsstelle ausreicht, um die Frist zu wahren.
5. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat vereinsintern endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 8 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9);
- die Delegiertenversammlung (§ 10);
- der Vereinsrat (§ 11);
- der Vorstand (§ 12);
- die Abteilungsversammlung (§ 13).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Änderung der §§ 3 (Zweck) und 10 (Delegiertenversammlung) dieser Satzung; -
Beschlussfassung über Auflösung des Vereins sowie Veräußerung vereinseigener Sportstätten im Ganzen.
2. Einberufung:
 - aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder des Vereinsrats;
 - wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe gemäß Ziff. 1 verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Aushang im Vereinsschaukasten und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuladen.
5. Ablauf:

- Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Vorstands bestimmtes Vorstandsmitglied;
 - jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
6. Beschlussfassung:
Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung bekannt zu geben ist.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist bis auf die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben (§ 9 Abs. 1) das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind:
 - der Vereinsrat;
 - die Delegierten der Abteilungen und der keiner Abteilung angehörenden passiven Vereinsmitglieder.
3. Die Abteilungen und die in Abs. 2 genannten Passiven erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl zum 1. 1. des laufenden Jahres Delegierte nach folgendem Schlüssel:
 - bis 100 Mitglieder= 3 Delegierte;
 - je weitere angefangene 100 Mitglieder = 1 Delegierter - insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte.
4. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
5. Die Delegierten, die gemäß den Bestimmungen in § 6 Abs. 5 gewählt werden, sind dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr schriftlich bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, werden die Delegierten des Vorjahres geladen.
6. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres abgehalten werden.
7. Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer;
 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften (außer § 9 Abs. 1); Satzungsänderungen (außer § 9 Abs. 1);
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe sowie des Rechnungsabschlusses - Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung des Vereinsbeitrages und evtl. Umlagen; - Erlass und Änderung der Jugendordnung.
8. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:
 - auf Antrag des Vorstandes oder des Vereinsrates;
 - auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Delegierten.
9. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen.
10. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend.
11. Die Mitglieder sind auf die Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Aushang im Vereinsschaukasten und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde hinzuweisen.
12. Leiter der Delegiertenversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Vorstandes bestimmtes Vorstandsmitglied.
13. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
14. Eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten sowie die vorherige Zustimmung des Vereinsrates erfordert der Beschluss von Satzungsänderungen; soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten.
15. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.
16. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 11 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes;
 - den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern;

- den Referentinnen bzw. Referenten;
 - den Rechnungs- und Kassenprüferinnen bzw. -prüfern (beratend).
2. Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Vereinsziele;
 - Erlass von Vereinsrichtlinien und Ordnungen, insbesondere denen nach § 16; - Zulassung und Auflösung von Abteilungen;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.
 3. Der Vereinsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
 4. Der Vereinsrat wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder per Post mit Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung gilt das Versanddatum der E-Mail oder der Poststempel.
 5. Der Vereinsrat ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 6. Für die Durchführung gelten die Regelungen der Delegiertenversammlung § 10 Abs. 12. und 16.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorstandsvorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vereinsjugendleiterin oder der Vereinsjugendleiter nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Für die Wahl der Jugendleitung gilt die Jugendordnung gem. § 16.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden (in §§ 9 und 10 1. Vorsitzender genannt) allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam (§ 26 BGB) vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein Vorstandsbeschluss vor der Vornahme eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist.
3. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch das Vorstandsmitglied Ressort Verwaltung. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern gegeben.
4. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen anderen Organen zugewiesen sind. Er ist in den übergreifenden Aufgaben den Abteilungsleitungen überstellt. Die auf Ressorts zu verteilenden Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, der Gruppe der passiven Mitglieder und der Delegiertenversammlung;
- b) Planung und Steuerung der Weiterentwicklung des Vereins und seiner Angebote;
- c) Information des Vereinsrates in den Sitzungen über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten – siehe auch Sonderentscheidungsrechte gem. Absatz Nr. 7.;
- d) Sicherung der Liquidität, Bündelung der Jahresplanungen des Gesamtvereins (der Ressorts) und der Abteilungen sowie Kalkulation des Grundbeitrages zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung (§ 10 Abs. 7);
- e) Beantragung und Abwicklung von Zuschüssen und anderer Fördermittel;
- f) Koordination der Planungen des Sportbetriebes, Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sowie Vertragsabschlüsse für Sportstätten und mit Übungsleiterinnen und Übungsleitern;
- g) Unterhaltung und Sicherung der Sportanlagen sowie Planung für deren Weiterentwicklung;
- h) Unterstützung der Abteilungen bei der Gewinnung und Förderung von Leitungskräften, beratende Teilnahme an Abteilungsversammlungen nach eigener Entscheidung;
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Zusammenarbeit mit Förderern, Institutionen und Körperschaften, Erstellung von Beiträgen für die Internetseite;
- j) Einstellung, Förderung und Entlassung von Personal, Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Zielvereinbarung und Kontrolle;
- k) Berufung von Referentinnen und Referenten insbesondere zur Unterstützung aller Organe und der Abteilungen, sowie deren Abberufung. Nach der Wahl des Vorstandes ist eine Bestätigung der Referentinnen und Referenten erforderlich.

5. Die Aufgaben werden durch den Vorstand folgenden Ressorts zugeordnet:

- Finanzen;
- Liegenschaften;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Sport;
- Verwaltung.

Mehrere Ämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuordnung der in Abs. 4. genannten Aufgaben in Ressorts, die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben und die Vertretung beschrieben werden.

6. Wahl und Amtszeit:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und verteilt die Ressorts.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet, jedoch höchstens ein Jahr länger als die satzungsgemäße Amtszeit.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch eingesetzt werden.
7. Der Vorstand ist befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen, an Stelle der Delegiertenversammlung oder des Vereinsrates zu entscheiden. Hiervon hat er den zuständigen Vereinsorganen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und ggf. eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

§13 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 5 Abs. 7.) der Abteilung. Vorstandsmitglieder können beratend teilnehmen.
Die Abteilungsversammlung ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Abteilungsleitung nach § 14;
 - b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§10 Abs. 3.) für die Dauer von zwei Jahren; c) Abstimmung über die Beiträge gemäß Abs. 5;
 - d) Einbringen von Anträgen.
3. Die Abteilungsleitung lädt zur Abteilungsversammlung ein. Diese soll möglichst vor dem 31. Oktober stattfinden. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
4. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
5. Die Abteilungsversammlung beschließt über
 - einen eigenen Abteilungsbeitrag, der je nach Sportangeboten differenziert werden kann; -
 - Zusatzbeiträge für die Unterhaltung der Sportflächen.

Die Zusatzbeiträge sind den Mitgliedern dann zu erstatten, wenn die von der Abteilung festgelegte Arbeitsleistung durch das Mitglied erbracht wurde.

Beiträge, Zusatzbeiträge und Arbeitsleistungen sind der Höhe bzw. der Stundenzahl nach jährlich im Voraus zu bestimmen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Abteilungen können bei den Beiträgen zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterscheiden.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen ist Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 14 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter und mindestens einer Stellvertretung. Diese werden von den berechtigten Mitgliedern der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung kann Aufgaben (wie Kassenwart, Schriftführer u.a.) weiteren Mitgliedern übertragen. Die Funktionsverteilung wird protokolliert.
2. Bleibt die Abteilungsleitung unbesetzt, so kann der Vorstand
 - eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl erfolgt;
 - oder nach einem weiteren erfolglosen Wahlversuch dem Vereinsrat eine Auflösung der Abteilung empfehlen.
3. Die Abteilungsleitung und ihre Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlung;
 - b) Planung und Steuerung der Weiterentwicklung der Abteilung;
 - c) sportliche und finanzielle Jahresplanung gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vorstand;
 - d) Planung des Abteilungsbeitrages als Empfehlung für die Abteilungsversammlung;
 - e) Koordination des Sportbetriebes, insbesondere auch Gewinnung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

- Beantragung eines Übungsleitervertrages beim Vorstand vor Aufnahme der Tätigkeit; f)
Öffentlichkeitsarbeit;
g) Information des Vorstandes über besondere Vorkommnisse.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer/innen

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins, die dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören, zu Rechnungs- und Kassenprüferinnen bzw. -prüfern.
2. Die Rechnungs- und Kassenprüferinnen bzw. -prüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal jährlich innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Unterordnungen unterteilt werden kann, z. B.

- Verfahrensordnung für Versammlungen;
- Finanzordnung;
- Wahlordnung;
- Haus- und Platzordnung; - Ehrenordnung;
- Jugendordnung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
Darüber hinaus speichert der Verein für die Erfüllung organisatorischer Aufgaben: Beruf, Funktionen im Verein, Ausstellungsdatum eines erweiterten Führungszeugnisses, soweit dies bei Übungsleitern und Helfern erforderlich ist.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 1. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen ist der Gemeinde Veitshöchheim mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Ist oder wird eine in der Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.07.2010, eingetragen am 01.09.2010, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Die Neufassung der Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 13.07.2015 beschlossen.